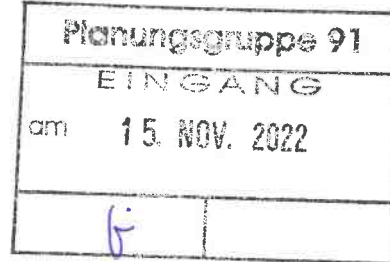




Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Planungsgruppe 91
Jägerstr. 7
99867 Gotha



Ihr/e Ansprechpartner/in
Anja Wiegel

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-364
Telefax 49361 573414 390

Anja.Wiegel@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
01.11.2022

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
67.088-0000_1-1-24851_2022

Erfurt
10. November 2022

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege

**GTH, Drei Gleichen, OT Wechmar, Wohngebiet "Rockinger-Gelände",
Vorentwurf, Unterrichtung d. Behörden und sonstigen Träger öffentl.
Belange
Denkmalfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorgelegte Vorhaben befindet sich in der Umgebung des Historischen Ortskerns Wechmar, diverser Gutshöfe inklusive dem Gut Weißensee und der evangelischen Kirche St. Viti.

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen; Ziel ist nach § 6 Satz 2 ThürDSchG neben der Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmälern ausdrücklich auch eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung.

Da es sich bei den o.g. Kulturdenkmälern um Objekte mit erhöhter Raumwirkung handelt, ist hier eine Betroffenheit gegeben, die entsprechend auf S. 24 des Umweltberichts ergänzt werden muss.

Die evangelische Kirche St. Viti ist eine der höchsten Dorfkirchen Thüringens, weswegen Blickbeziehungen aus der Ferne von großer Bedeutung für die Wahrnehmung des Kulturdenkmals sind. Dies bezieht sich demnach auch auf die Dorfsilhouette, bei der die Gestaltung des Ortsrandes eine wichtige Rolle spielt (siehe Abb. 10, S. 17 des Umweltberichts). Da die Höhe der Gebäude auf 9m begrenzt ist und am nördlichen und östlichen Rand des Planungsgebietes Bepflanzungen vorgesehen sind, sind diesbezüglich keine grundsätzlichen Einwände gegeben. Die Pflanzung von Hecken und Sträuchern erscheint als geeignet.

Für die Fernwirkung des Ortes ist zudem die Dachebene / die Dachlandschaft von Bedeutung. Als zulässige Dachformen sind u.a. Zeltdächer und Pultdächer aufgeführt. Anstatt dieser ortstypischen Dachformen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° geeignet.

Bezüglich der Montage von Photovoltaikanlagen auf den Dächern sollte geprüft werden, ob mögliche Standorte auch auf Nebengebäuden verfügbar sind. Da die bevorzugte Himmelsrichtung für Photovoltaikanlagen im Süden liegt, wird davon ausgegangen, dass die Blickrichtung aus Nordosten nicht weiter beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anja Wiegel